

17 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 22.01.2021

Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 21.01.2021 mit BGBl II 2021/27 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung informieren, welche mit 25. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. Februar 2021 (vorläufiges Ende des Lock-Down) außer Kraft tritt.

Insbesondere dürfen wir Sie auf die neuen Regelungen hinsichtlich des zwei Meter Mindestabstands sowie der Atemschutzmasken-Pflicht der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske aufmerksam machen. Diese neuen Maßnahmen gelten ua neben den öffentlichen Verkehrsmitteln auch in Krankenanstalten und Kuranstalten und den sog. „sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“ (Ordinationen).

Explizit dürfen wir aber auf die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken in § 15 Abs 4 bis Abs 7 der Verordnung hinweisen. Inhaltlich unverändert sind § 15 Abs 4 und 5, die Kinder bis zum 6. Lebensjahr von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske ausnehmen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr dürfen statt einer FFP2-Maske auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Insbesondere sind Schwangere von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske ausgenommen. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Aus gesundheitlichen Gründen können sie auch von dieser ausgenommen sein. Eine weitere Ausnahme vom Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder einer äquivalenten bzw. höheren Standard entsprechenden Maske gilt, wenn diese von einer Person, aufgrund von regionaler Verfügbarkeit oder persönlichen Umständen, nicht erworben werden kann.

Beibehalten wird die regelmäßige Testung in den Alten- und Pflegeheimen bzw Krankenanstalten (vgl dazu § 10 und § 11 Abs 4 der Verordnung). Bezüglich der Testungen sieht § 15 Abs 11 der Verordnung vor, dass einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten sind.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage